



- mögliche Verzögerungen durch:**
- Prozess der politischen Willensbildung
 - mit WEA unerfahrener Planungsträger und/oder unerfahrenes, nicht ausreichend qualifiziertes Planungsbüro
 - rechtlich oder fachlich fehlerhafte Stellungnahmen von Fachbehörden, rechtswidrige oder unverhältnismäßige Forderungen von Unterlagen und/oder Maßnahmen
 - gezielt hochgetriebene Zahl an Stellungnahmen der Öffentlichkeit
 - Artenschutz-Nachkartierungen (0,5 - 1 Jahr) → entfällt bei Umsetzung von go-to-Gebieten im Sinne der REDIII
 - Änderungen des Plankonzeptes durch den Planungsträger, Modifizierung des Planentwurfs im Zuge der Abwägung mit daraus folgender zusätzlicher Beteiligungsrunde
 - rechtliche und fachliche Unklarheit und Unsicherheit der Prüfung öffentlicher Belange als solche und hinsichtlich der Prüftiefe im Rahmen von Planungsverfahren
 - Änderung von Gesetzen und untergesetzlichem Regelwerk, Leitfäden, technischen Normen
 - Zeitaufwand steigt mit Größe und Komplexität des Plangebiets

- mögliche Verzögerungen durch:**
- nicht ausreichend qualifizierte Gutachten bzw. Gutachterbüros
 - lange Nachlieferungsdauer ergänzter oder korrigierter Gutachten (mangelnde Qualifikation oder quantitative Überlastung bei guten Büros)
 - mit WEA unerfahrene Genehmigungsbehörde
 - verzögerte Stellungnahmen von Fachbehörden, zeitlich unbegrenztes Abwarten der Stellungnahme
 - rechtlich oder fachlich fehlerhafte Stellungnahmen von Fachbehörden, rechtswidrige oder unverhältnismäßige Forderungen von Unterlagen und/oder Maßnahmen, rechtswidrige Versagung formaler Zustimmungen
 - durch Zuständigkeitsregelungen oder Hierarchie ausgehebelte gesetzliche Letztentscheidungsbefugnis und/oder fehlende Durchsetzungsmöglichkeit der Genehmigungsbehörde gegenüber internen und externen Fachbehörden
 - gezielt hochgetriebene Zahl an Einwendungen
 - Artenschutz-Nachkartierungen (0,5 - 1 Jahr) → entfällt bei Umsetzung von go-to-Gebieten im Sinne der REDIII
 - rechtliche und fachliche Unklarheit und Unsicherheit der Prüfung und Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen
 - Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB (1-2 Jahre) → entfällt durch Wind-an-Land-Gesetz
 - Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB (1-4 Jahre)
 - befristete Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG (2-3 Jahre)
 - bei Ablauf der Gültigkeit der Kartierungsdaten während der Zurückstellung: neue Artenschutzkartierung (1 weiteres Jahr)
 - Umplanungen durch den Antragsteller
 - Änderung von Gesetzen und untergesetzlichem Regelwerk, Erlassen, Leitfäden, technischen Normen